



Polizistinnen und Polizisten

Hinweis: Die personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Informationen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Als Polizeibeamte sind Sie in erster Linie auf die Leistungen der freien Heilfürsorge angewiesen. Diese gewährleistet eine kostenlose und umfassende Gesundheitsfürsorge.

Sie können nachrangig - nach der Inanspruchnahme der freien Heilfürsorge – Beihilfen insbesondere noch erhalten, die Beihilfe ist jedoch immer nur eine Teilkostenerstattung zu einem persönlichen Bemessungssatz:

- bei Inanspruchnahme beihilfefähiger Sonderleistungen im Krankenhaus (Zweibettzimmer, private Konsultation des Chefarztes). Beihilfefähig sind hierbei die Mehrkosten gegenüber den Leistungen der freien Heilfürsorge. Bei diesen sogenannten Wahlleistungen werden für die chefärztliche Behandlung 10 Euro/Tag und für die Unterbringung im Zweibettzimmer 15 Euro/Tag von der Beihilfe in Abzug gebracht (= Selbstbehalt; max. 30 Tage/Kalenderjahr oder 750 Euro/Kalenderjahr),
- bei privatärztlicher/privatzahnärztlicher Behandlung zu den Mehraufwendungen gegenüber den fiktiven Leistungen (50 % des beihilfefähigen Betrages) der freien Heilfürsorge,
- bei Konsultation eines Heilpraktikers/Osteopathen, soweit die Aufwendungen beihilfefähig sind,
- bei Eingliederung von Zahnersatz einschließlich Implantaten. Beihilfefähig sind die als notwendig und angemessen anzusehenden Kosten (unter Berücksichtigung beihilfenrechtlicher Sonderregelungen), soweit sie die Leistungen der freien Heilfürsorge überschreiten. Die Material- und Laborkosten sind nach § 4 Absatz 2 c BVO NRW auf den Betrag von 70 % zu ermäßigen; auch bei Inlays sind die Mehrkosten beihilfefähig. Bei Nichtausschöpfung der Ansprüche gegen die freie Heilfürsorge (z. B. bei Inanspruchnahme eines Nichtvertragsarztes) sind die notwendigen und angemessenen Aufwendungen unter Anrechnung der fiktiven Leistungen der freien Heilfürsorge beihilfefähig,



- zu Aufwendungen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs, eines Schwangerschaftsabbruchs nach § 218 a Strafgesetzbuch (StGB), einer durch Krankheit erforderlichen künstlichen Befruchtung sowie einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation,
- zu den Kosten für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung (Zuschuss 170 Euro),
- zu den Aufwendungen für stationäre Müttergenesungskuren oder Mutter-/Vater-Kind Kuren,
- zu Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft,
- zu Aufwendungen der berücksichtigungsfähigen Angehörigen, auf die die Heilfürsorgebestimmungen nicht anwendbar sind.

Bei im Rahmen der freien Heilfürsorge zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass damit die medizinisch notwendige Versorgung sichergestellt ist. Dies gilt im Grundsatz auch für Sehhilfen, so dass auch zu diesen Aufwendungen, die von der freien Heilfürsorge ganz oder nur teilweise erstattet werden, keine Beihilfen gezahlt werden können.

Da die Polizei-Heilfürsorgeverordnung (FHVOPol) die Kosten des Brillengestells jedoch nicht berücksichtigt, sind Aufwendungen für ein Brillengestell bis zu 70 Euro beihilfefähig.

Auch während der Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge besteht ein Anspruch auf Freie Heilfürsorge (vgl. § 1 FHVOPol).

Da die Aufwendungen aus Anlass der dauernden Pflege nicht zum Leistungsumfang der freien Heilfürsorger gehören, gelten für diese Aufwendungen die Beihilfevorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen, wie sie auch für die übrigen Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen gelten.

Angehörige eines Polizeibeamten (Ehegatte, eingetragene Lebenspartner, Kinder), die nicht selbst beihilfeberechtigt sind, können selbst keine Beihilfen beantragen. Beihilfen für krankheitsbedingte Aufwendungen der berücksichtigungsfähigen Angehörigen kann nur die beihilfeberechtigte Person (§ 2 Abs. 1 BVO NRW) - hier der Polizeibeamte - beantragen.



Voraussetzung hierfür ist:

- Bei nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten dürfen deren Einkünfte, (vgl. § 2 Abs. 2 und 5a Einkommenssteuergesetz – EstG -) im Kalenderjahr vor Entstehung der Aufwendungen den Betrag von 20.000 € nicht überstiegen haben. Wichtig sind in diesem Fall die weiteren Einzelheiten in den Hinweisen „Berücksichtigungsfähigkeit von Ehe- und Lebenspartnerinnen und –partnern in der Beihilfe“.
- Der Beamte oder der Ehegatte erhalten für das Kind/die Kinder Kindergeld oder das Kind/die Kinder wäre(n) bei Anwendung des Besoldungsgesetzes im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig (Widerrufsbeamte haben hierauf keinen Anspruch). Bei zwei beihilfeberechtigten Elternteilen, kann nur der Beihilfeberechtigte die Beihilfe für das Kind/die Kinder beantragen, der auch den Kinderanteil am Familienzuschlag erhält.

Stand 01.01.2022

Weitere Informationen unter www.bezreg-koeln.nrw.de/beihilfe

Hinweis: Diese Informationen sollen Ihnen einen Überblick über wesentliche Inhalte des Beihilferechts NRW geben. Sie können hieraus keine Ansprüche herleiten. In Zweifelsfällen setzen Sie sich bitte mit Ihrer Beihilfefestsetzungsstelle in Verbindung.
--



Stand: 01.01.2018